

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 16. Dezember 2009  
 Beschluss Nr. 545/09

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

**Ergänzende Richtlinien / Prämien der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung / Selbstbehalte**

A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine Geschäfts- sowie eine Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Anrechnung der Privathaftpflicht- und Hausratversicherungsprämien sowie von Selbstbehalten (vgl. SKOS-Richtlinien, C.1.8).

B. Die Prämien einer Privathaftpflichtversicherung mit einer Deckung im Umfang der im jeweiligen Zeitpunkt üblichen Mindestschadenssumme (aktuell 5 Millionen Franken) werden angerechnet.

C. Ebenfalls angerechnet werden die Prämien einer Hausratversicherung höchstens im folgenden Umfang:

Haushaltgrösse	Jahresprämien	oder	Versicherungssumme
1-Personenhaushalt	Fr. 150.--		Fr. 30'000.--
2-Personenhaushalt	Fr. 190.--		Fr. 50'000.--
3-Personenhaushalt	Fr. 240.--		Fr. 70'000.--
4-Personenhaushalt	Fr. 280.--		Fr. 90'000.--

D. Im Schadenfall werden allfällige Selbstbehalte bis Fr. 200.-- pro Schadenfall übernommen. Lehnt ein Versicherer aufgrund des Verhaltens der versicherten Person die Ausrichtung von Leistungen ab oder besteht für einen Schaden keine Versicherungsdeckung, werden die entsprechenden Kosten – unter Vorbehalt eines anderen Beschlusses durch die Sozialbehörde im Einzelfall – nicht durch die Sozialhilfe ersetzt.

E. Prämien von speziellen Diebstahlversicherungen (z.B. Diebstahl auswärts) werden nicht übernommen.

F. Kompetenz

Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter entscheidet über die Anrechnung der Prämien der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung im oben erwähnten Umfang sowie über die Anrechnung eines Selbstbehaltes von Fr. 200.-- pro Schadenfall.

Die Sozialbehörde entscheidet in allen anderen Fällen.

**Sozialbehörde**

Protokoll der Sitzung vom 16. Dezember 2009

Beschluss Nr. 545/09

---

**Die Sozialbehörde beschliesst:**

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend die Übernahme der Privathaftpflicht- und Hausratsversicherungsprämien sowie allfälliger Selbstbehalte wird per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
  - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
  - an den Sozialdienst.

**Sozialbehörde Richterswil**

**Präsident**

**Sekretär**

Versandt am:  
GD

21. DEZ. 2009